

Haushaltssatzung der Stadt Mölln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.074.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.008.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	6.933.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 zum Haushaltsausgleich	6.933.300 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.149.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.117.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.842.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.149.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. **der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf** 12.761.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 6.664.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 275,78 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch Satzung der Stadt Mölln über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in dem Haushaltsjahr 2025 vom 12. Dezember 2024 festgesetzt worden.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Zentrale Dienste, Finanzen, Finanzwirtschaft, Einwohner, Schulen, Sport, Jugend, Kultur, Soziale Sicherung, Planung, Straßen und Natur entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, sie sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten im jeweiligen Budget. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Auszahlungen für Anlagen im Bau und für Gebäudebestandteile ausgenommen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.04.2025 erteilt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 2 nur in Höhe eines Teilbetrages von 9.500.000,00 EUR genehmigt.

Mölln, den 22.04.2025




Ingo Schäper
Bürgermeister